

Statuten

von

Swiss Distribution

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Distribution» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich / ZH.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt die Information über sowie die Förderung der Entwicklung und der Führung von Vertriebsorganisationen
 - a. im Umfeld des Multichannel-Vertriebs;
 - b. mit selbstständigen Vertriebspartnern, insbesondere Vertragshändler-, Lizenz-, Franchise- und Agentursystemen;
 - c. in und von der Schweiz aus.
- ² Der Verein nimmt die Interessen der an solchen Vertriebsorganisationen interessierten Wirtschaft wahr.
- ³ Der Verein wird im Rahmen seiner zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere
 - a. den Erfahrungsaustausch unter Führungskräften seiner Mitglieder fördern;
 - b. Ausbildungen von angehenden Führungskräften von in Absatz 1 genannten Vertriebsorganisationen direkt oder indirekt durchführen;
 - c. Fachveranstaltungen zu Vertriebsthemen durchführen oder unterstützen;
 - d. seine Mitglieder über einschlägige Entwicklungen mit Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unternehmensorganisationen informieren;
 - e. geeignete Öffentlichkeitsarbeit wahrnehmen;
 - f. für die Einhaltung seines Code of Conduct eintreten.
- ⁴ Der Verein ist branchenunabhängig und politisch ungebunden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung und Mitgliederarten

- ¹ Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Vereinszweck anzuerkennen und eine in Artikel 2 Absatz 1 genannte Vertriebsorganisation führen oder daran ihr Interesse bekunden.
- ² Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder um dessen Anliegen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, ohne deren finanziellen Pflichten.
- ³ Über die Mitgliedskategorien, die Aufnahmekriterien und die für die einzelnen Mitgliedskategorien geltenden Rechte und Pflichten erlässt die Generalversammlung ein Mitgliederreglement. Dieses ist für die Mitglieder und den Vorstand verbindlich.

Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Tod

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Es gilt das Mitgliederreglement. Der Vorstand kann zusätzlich ein Aufnahmereglement erlassen.
- ² Ein Austritt eines Mitglieds kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende Vereinsjahr durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- ³ Mitglieder, welche schwerwiegend oder wiederholt gegen die Vereinsgrundsätze, namentlich das Mitgliederreglement und/oder den Code of Conduct, verstossen, ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen oder die sachlichen Kriterien für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, können nach erfolgter Mahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- ⁴ Mit dem Tod oder Konkurs eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.
- ⁵ Ausgetretene, ausgeschlossene oder verstorbene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche mehr gegenüber dem Verein.

III. Mittel und Haftung

Art. 5 Mitgliederbeiträge und Mittel des Vereins

- ¹ Die Generalversammlung erlässt ein Beitragsreglement.
- ² Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Erträgen aus seinen Aktivitäten und aus freiwilligen Zuwendungen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Aufgaben

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

² Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- e. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- f. Erlass des Mitgliederreglements;
- g. Erlass des Beitragsreglements;
- h. Erlass des Code of Conduct.

Art. 9 Einberufung, Anträge und Beschlussfassung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung.

- ² Der Vorstand, die Revisionsstelle oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese Versammlung hat innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- ³ Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- ⁴ Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Generalversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens 40 Tage vorher schriftlich zugestellt worden sind.
- ⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- ⁶ Der Präsident des Vorstands oder bei dessen Abwesenheit ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident hat den Vorsitz.
- ⁷ An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- ⁸ Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- ⁹ Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- ¹⁰ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

B. Vorstand

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand führt und vertritt den Verein nach aussen.
- ² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für die Zeit bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschränkt wieder wählbar.
- ⁴ Der Präsident wird von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Vorstands jeweils für zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ⁵ Der Vorstand kann Beiräte oder Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder, Aufgaben und Kompetenzen vom Vorstand bestimmt werden.
- ⁶ Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Art. 11 Organisation

Im Übrigen richtet sich die Organisation des Vorstands sowie die Geschäftsführung, namentlich die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung nach dem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement.

C. Die Revisionsstelle

Art. 12 Wahl

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf die ordentliche oder eingeschränkte Revision bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung.

Art. 13 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Revision gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und erstattet jährlich Bericht zu Händen der Generalversammlung. Die Revisionsstelle kann zu besonderen Kontrollen und Berichten zu Händen des Vorstandes oder der internen Finanzkontrolle beigezogen werden.

V. Code of Conduct

Art. 14 Geltung

Der Verein hat einen Code of Conduct. Alle Mitglieder sind, soweit sie davon betroffen sind, zur Einhaltung der im Code of Conduct niedergelegten Regeln verpflichtet.

Art. 15 Erlass und Änderungen

Der Code of Conduct wird von der Generalversammlung erlassen. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Verschiedenes

Art. 15 Fusion, Auflösung, Liquidation

Die Fusion, Auflösung oder Liquidation des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Im Falle einer Auflösung und Liquidation des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gemäss dem Entscheid der Generalversammlung oder gemäss den Vorgaben der Statuten einer anderen Institution mit einem ähnlich gelagerten Zweck zugeführt.

Art. 16 Schlussbestimmungen

- ¹ Alle Mitgliedschaften und Funktionen gelten gleichermassen für beide Geschlechter, auch wenn die männliche Form gewählt wurde.
- ² Soweit diese Statuten in einer anderen Sprache ausgefertigt werden, ist die deutsche Sprache die massgebliche.
- ³ Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. April 1998 und treten nach Beschluss der Generalversammlung vom 16. September 2020 in Kraft.

Zürich, 16. September 2020